



# Satzung

## zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Mühlstraße"

vom 22.11.2022

Zur Sicherung der mit Aufstellungsbeschluss vom 22.03. bzw. 26.07.2022 eingeleitete Planung für das Gebiet "Mühlstraße" hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach in öffentlicher Sitzung am **22.11.2022** eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Mühlstraße" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die südlich an die Mühlstraße angrenzenden Baugrundstücke und den zwischen diesen liegenden Teil des Straßenflurstücks Nr. 6280/1 (Wehrstraße). Er umfasst die Flurstücke Nr. 324, 6262/1, 6262/2, 6262/3, 6269/1, 6269/2, 6269/3, 6279/1, 6279/2, 6279/3, 6279/4, 6279/5, 6279/6, 6279/7 ganz sowie das Flurstück 6280/1 (Wehrstraße) teilweise.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 13.07.2022, Übersichtsplan Geltungsbereich (**Anlage**) maßgebend.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB dürfen im Geltungsbereich der Veränderungssperre
1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 5**

#### **Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Kürnbach, den 23.11.2022

Armin Ebhart  
Bürgermeister

#### **Hinweise**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Verfahrensvermerke:**

<b>Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Mühlstraße"</b>		
<b>Aktenzeichen</b>	<b>621.41:Mühlstraße</b>	
	<b>Vorlage Nummer</b>	<b>/2022</b>
	<b>Beschlussfassung im Gemeinderat</b>	<b>22.11.2022</b>
	<b>Bekanntmachung</b>	
	<b>Inkrafttreten</b>	
	<b>Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt</b>	

Kürnbach, den

Armin Ehart  
Bürgermeister